

Liestal, 22. November 2022/SID

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2022/214
Motion	von FDP-Fraktion
Titel:	Tempo 30 nur mit demokratischer Legitimation
Antrag	Vorstoss ablehnen

1. Begründung

Die Motion verlangt, dass die Gemeindebevölkerung der betroffenen Gemeinde jeweils über die Anordnung von Tempo 30 auf einer Kantonsstrasse bestimmen kann (via Gemeindeversammlung resp. Einwohnerrat oder via Referendum).

Einleitend ist dazu die aktuelle Rechtslage kurz zusammenzufassen: Die Kompetenz, Tempo 30 auf Kantonsstrassen festzulegen, liegt gemäss § 3 Abs. 1 lit b. Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft – nach Anhörung der Gemeinde - beim Kanton (SID in Verbindung mit BUD) und erfolgt mittels einer Verkehrsanordnung. Der Kanton hat dabei die Mitwirkung der Gemeinden beim Erlass von Tempo 30 mit RRB 2021-1291 vom 14. September 2021 insofern festgelegt, als dass er als Mindestanforderung für das Eintreten auf einen Antrag einer Gemeinde zur Einführung von Tempo 30 auf einer Kantonsstrasse einen Gemeinderatsbeschluss vorsieht. Dies um insbesondere auszuschliessen, dass einzelne Bürger oder einzelne Gemeinderäte eine Temporeduktion beantragen können. Als weiteres Kriterium wurde im erwähnten RRB (Ziff. 4) zudem festgelegt, dass Gemeindeanträge nur geprüft werden, wenn auf den angrenzenden Gemeindestrassen bereits Tempo 30 besteht oder verbindlich vorgesehen ist. Somit ist in den betreffenden Gemeinden bereits eine Auseinandersetzung mit dem Thema erfolgt.

Weiter ist festzuhalten, dass Art. 108 der Signalisationsverordnung des Bundes (SSV; SR 741.21), gestützt auf Art. 32 Abs. 3 des Strassenverkehrsgesetzes des Bundes (SR 741.01), die Kriterien abschliessend festlegt, nach welchen Abweichungen von den zulässigen Höchstgeschwindigkeiten angeordnet werden können. Die Möglichkeit der Temporeduktion besteht, sofern die Kriterien erfüllt sind, für alle Strassen. Die im kantonalen Strassengesetz vorgenommene und von den Motionären angeführte Kategorisierung in Hochleistungs-, Hauptverkehrs- und übrige Kantonsstrassen ist in diesem Zusammenhang also nicht von Relevanz. Unter Berücksichtigung der rechtlichen Grundlagen ist das Anliegen aus folgenden Gründen nicht umsetzbar:

- Wie bereits ausgeführt, entscheidet der Kanton über Tempo 30 auf Kantonsstrassen, die Gemeinden haben ein Antragsrecht und werden angehört. Dabei legt bereits die Kantonsverfassung (§ 118 Abs. 2) fest, dass der Kanton die Hoheit über die Kantonsstrassen ausübt. Eine Delegation der Entscheidkompetenz über Verkehrsanordnungen auf Kantonsstrassen an die Gemeinden würde eine Verfassungsänderung bedingen. Zudem müsste, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der fiskalischen Äquivalenz (§ 47a Abs. 1 Kantonsverfassung), die Kostenverteilung der Kantonsstrassen neu diskutiert werden, wenn die Gemeinden über deren Ausgestaltung bestimmen. Nicht zuletzt wären Kantonsstrassen

in der Kompetenz der Gemeinden auch keine sachgerechte Lösung, geht es ja beim Kantonsstrassennetz gerade darum, einen koordinierten und kantonsweiten Betrieb zu erreichen.

- Tempo 30 wird dann verfügt, wenn die abschliessend durch das Bundesrecht geregelten Kriterien erfüllt sind. Die Temporeduktion muss entweder durch eine übermässige Umweltbelastung, durch eine Verbesserung des Verkehrsablaufs oder durch die Vermeidung besonderer Gefahren begründet sein. Dabei wird die Zweck- und Verhältnismässigkeit wie auch die Notwendigkeit der Massnahme durch ein Gutachten abgeklärt (vgl. Art. 108 SSV). Die Anordnung von Tempo 30 erfolgt dabei gemäss Art. 107 SSV zwingend als Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung. Verfügungen als Abschluss des internen Verwaltungsverfahrens liegen auf Kantonsebene in der Kompetenz der Exekutive und es steht dagegen kein Referendum zu Verfügung. Dies würde auch der Rechtsnatur der Verfügung als individuell-konkrete Anwendung der generell-abstrakten (und selbstverständlich demokratisch legitimierten) Rechtsgrundlagen widersprechen. Und selbst wenn man ein Referendum über Verfügungen einführen würde, müsste die Abstimmung kantonsweit erfolgen. Betroffenen Bürgern steht aber, wenn sie die Rechtmässigkeit der Verfügung bezweifeln, die Möglichkeit der Ergreifung einer Beschwerde offen.
- Allenfalls wollen die Motionäre nicht den Entscheid selbst über Tempo 30 einem Gemeinde- resp. Einwohnerratsbeschluss unterstellen, sondern nur den Antrag der Gemeinde. Hier wäre aber zu berücksichtigen, dass der Entscheid des Kantons über Tempo 30 primär gestützt auf die Kriterien des Bundesrechts (Art. 108 SSV) und ein (durch Bundesrecht vorgeschriebenes) Gutachten erfolgt. Selbst wenn nun für den Antrag der Gemeinde ein Gemeinde- resp. Einwohnerratsbeschluss vorgesehen würde, hätte dies keinen direkten Einfluss auf die tatsächliche Einführung von Tempo 30, denn in materieller Sicht sind die Ergebnisse des Gutachtens und die technischen Kriterien des Bundes massgebend. Der Regierungsrat kann folglich einen Antrag auf Tempo 30 auch abweisen, wenn die genannten Bedingungen nicht erfüllt sind. Umgekehrt kann im Rahmen eines Lärmsanierungsprojekts Tempo 30 vom Kanton auch ohne Antrag der Gemeinde angeordnet werden.
- In diesem Zusammenhang ist weiter zu erwähnen, dass es dem Kanton nicht zusteht, den Gemeinden Vorschriften bezüglich ihrer Meinungsbildung zu machen. Dies würde einen Eingriff in die durch Verfassung (§ 47a) und Gesetz (§ 2 Abs. 2 Gemeindegesetz) gewährte Gemeindeautonomie bedeuten. Das Gemeindegesetz lässt in § 47 Abs. 2 explizit den Gemeinden die Möglichkeit offen, durch Gemeindereglement der Gemeindeversammlung weitere Befugnisse einzuräumen, sofern diese nicht durch Gesetz bereits ausdrücklich einem anderen Gemeindeorgan zustehen. Folglich steht es den Gemeinden im Rahmen ihrer Autonomie frei, den Beschluss zum Antrag von Tempo 30 auf einer Kantonsstrasse an die Gemeindeversammlung zu delegieren. Es ist nicht Sache des Kantons, dies allen Gemeinden zwingend vorzuschreiben.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der Erlass von Tempo 30 auf Kantonsstrassen im Rahmen einer anfechtbaren Verfügung durch den Kanton erfolgt. Sowohl eine Delegation des Entscheides an die Gemeinden als auch eine Volksabstimmung über eine Verfügung sind, wie ausgeführt, unsachgemässe Lösungen. Die Gemeinden haben beim Erlass der Verfügung ein Antrags- resp. Mitspracherecht, wobei es in der Autonomie und Kompetenz der Gemeinden liegt, wie sie dieses ausgestalten. Die vorliegende Motion wird daher vom Regierungsrat abgelehnt.